



Mietvertrag für einen Winterstellplatz in der Bootshalle
des Wassersportclub Rhaderfehn e.V.

Mietvertrag Sommerstellplatz in oder an der Halle

Zwischen dem

Wassersportclub Rhaderfehn e.V.
Am Siel 10a
26817 Rhaderfehn

nachstehend "Vermieter" genannt

und Frau / Herrn

.....

.....

nachstehend als "Mieter" genannt

wird für die jeweilige Sommersaison für das Boot,

Länge über alles..... , Breite über alles , Tiefgang / ,

nachfolgender Mietvertrag für einen Sommerstellplatz in oder an der Bootshalle geschlossen.

§ 1 Mietsache, Stellplatz

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Bootsstellplatz in oder an der Bootshalle des WSC R.
2. Wenn möglich erfolgt die Stellplatzzuordnung in Absprache der Vertragspartner
3. Letztendlich obliegt die Zuteilung des Stellplatzes jedoch dem Hallenwart des WSC R.

§ 2 Mietdauer

1. Die Mietdauer beginnt am 15.04 des lfd. Jahres und endet am 01.10. des lfd. Jahres.
Der Mietvertrag läuft automatisch am 1.10 des lfd. Jahres ab und braucht nicht gekündigt werden.
2. Bei Räumung des Stellplatzes vor Beendigung der Mietzeit, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Stellplatzmiete.
3. Für den Fall, dass der Mieter den Stellplatz über den Zeitpunkt des Mietzeitendes hinaus belegt, behält sich der Vermieter vor, ihm für diese Zeit eine gesonderte Rechnung zu stellen.
4. Das Slippen, Kranen etc. sowie stellen und aufbocken der Trailer ist nicht im Mietzins enthalten.

§ 3 Stellplatzmiete

1. Die Stellplatzmiete für die Dauer unter § 2.1 dieses Vertrages genannten Mietzins berechnet sich nach der *Nutzfläche* des Bootes inklusive Trailers (L.ü.A. x B.ü.A. = m²) pro m². Die Stellplatzmiete beträgt die Hälfte von der Winterplatzmiete.

2. Im Einzelfall beträgt die Stellplatzmiete in der Halle zurzeit **7,5 € / m² für nicht in Nettelburg liegende Eigner**, und **4,00 € / m² für draußen** und wird vom Vorstand neu festgelegt.
3. Die konkrete Stellplatzmiete wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlung der Stellplatzmiete

1. Die Stellplatzmiete ist sofort nach Rechnungserhalt, ohne Skonto fällig.
2. Die Stellplatzmiete ist entweder direkt beim Kassenswart des WSC R zu entrichten oder auf das Konto des WSC R bei der Volksbank Westrhauderfehn zu überweisen.

§ 5 Zusatzleistungen, Neben- und bzw. Betriebskosten

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stellplatzmiete ausschließlich für die zur Verfügung gestellte Mietsache (d.h. für den Stellplatz) gilt.
2. Die Inanspruchnahme von durch den Vermieter angebotenen Zusatzleistungen (insbesondere die Nutzung des Stromnetzes) sowie sämtliche daraus resultierende Neben- u. Betriebskosten sind nicht in der Stellplatzmiete enthalten, sondern werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zustand der Mietsache

1. Die Mieter mietet den unter § 1 genannten Bootsstellplatz wie besehen
2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietsache in denselben Zustand an den Vermieter zurückzugeben, wie er sie bei Beginn des Mietverhältnisses erhalten hat.
3. Bauliche Veränderungen an der Mietsache seitens des Mieters bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

§ 7 Stellplatzordnung

1. Die anhängende Stellplatzordnung für den Hallenplatz ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und wird als solcher von den Vertragsparteien anerkannt.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Sonstige Vereinbarungen und nachträgliche Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 9 Unwirksamkeitsklausel

1. Sollten Bestimmungen bzw. Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchen Gründe, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden. Der Vertrag behält soweit seine Gültigkeit.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alles nach Treu und Glauben zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des heute geschlossenen Vertragsverhältnisses zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

§ 10 Stellplatzordnung

1. Diese Stellplatzordnung ist wesentlicher Bestandteile des vorzeitigen Mietvertrages (vgl. § 7) und wird als solcher durch die Vertragspartner zur Kenntnis genommen, anerkannt und eingehalten.
2. Den Anweisungen des Hallenbeauftragten (Hallenwart) des WSC R und den ausgehängten Schildern ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Die Stellplätze sind sauber zu halten, Unrat und Abfälle sind sofort zu beseitigen. Verstößt der Mieter gegen diese ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist der WSC R befugt, die Abfälle auf Kosten des Mieters zu entfernen.
4. Die Boote sind vor dem Einlagern von entzündbaren Materialien, insbesondere Gas-, Benzin-, und anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu befreien.
5. Der Mieter, der als letzter die Halle verlässt, hat die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu verschließen.
6. Beschädigungen an anderen Booten sind dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen.
7. Der WSC R übernimmt keine Haftung für vom Mieter verursachten Schäden. Der Mieter hat selbst für ausreichenden Versicherungsschutz (Vollkasko) zu sorgen. Die Deckungssumme der Haftpflicht soll *mindestens 5 Millionen Euro* betragen.
Auf Anforderung ist dem Hallenwart ein Nachweis zu erbringen.
8. Das Beheizen der Boote ist untersagt.
9. Nach Beendigung von Arbeiten an und in dem eingelagerten Boot sind sämtliche elektrischen Geräte abzustellen und vom Stromnetz zu nehmen. Der Stell- bzw. Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeiten gesäubert zu hinterlassen.
10. Das Übernachten in der Bootshalle ist untersagt.
11. Bootswäsche darf nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz ausgeführt werden.
12. Dem Mieter und etwaigen Dritten ist die Ausführung von leicht feuerentzündlichen sowie von Arbeiten mit Funkenflug strengstens untersagt, insbesondere Schleifarbeiten dürfen wegen der Staubentwicklung nur mit größter Rücksichtnahme (mit Plane abdecken) bis zum 15. Februar durchgeführt werden.
13. Farbspritzarbeiten sind ganzjährig nicht gestattet.
14. Der Mieter ist verpflichtet bei der Nutzung der Mietsache und bei Arbeiten in der Halle und auf dem Gelände äußerste Sorgfalt anzuwenden.

Rhauderfehn, den

Wassersportclub Rhauderfehn e.V.
Der Vorstand

.....
als Vermieter

.....
als Mieter